

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Kerpen vom 16.03.1992 unter Berücksichtigung der Änderungen vom
14.09.2000, 19.12.2001 und 17.12.2003

§ 1 Begriffsbestimmung, (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, der Luftraum über dem Verkehrskörper.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Parks, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Witterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
4. Flächen im Retentionsraum des ehemaligen Tagebau Frechen und des Landschaftssees (Boisdorfer See).

(4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht. (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen. Es ist untersagt:

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenlaternen, Verteilerkästen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen und Verkehrsflächen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

5. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
7. In den Anlagen zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.

§ 4 Verunreinigungsverbot. (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortslagen aus offenen Fenstern und Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unbeschadet seiner Verpflichtung aus § 17 des Straßen- und Wegegesetzes NW unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter. (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Nachtruhe) und zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr (Mittagsruhe) ist das Einfüllen von Materialien in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter verboten.

§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen. (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden.

(2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

(3) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind von groben Schmutzteilen zu reinigen, bevor sie die Verkehrsflächen und Anlagen benutzen.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen. (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf Verkehrsflächen im Sinne von § 1 der Straßenordnung ist verboten, sofern nicht andere Straßen- oder ortsrechtliche Vorschriften andere Regelungen treffen.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8 Benutzung der Anlagen. (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

(4) Der Landschaftssee (Boisdorfer See) im Retentionsraum des ehemaligen Tagebau Frechen dient ausschließlich der stillen Erholung.

Es ist insbesondere verboten:

1. Den See zu betreten;
2. dort zu schwimmen, zu baden oder zu tauchen
3. den See mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
4. die Eisfläche des Sees zu betreten oder zu befahren

§ 9 Kinderspielplätze. (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Die Benutzung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen auf den Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 10 Schutzvorkehrungen, (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände aller Art auf und an den Straßen und in den Anlagen, an welchen Personen durch Abfärben Schäden nehmen können, sind auffallend als "frisch gestrichen" solange kenntlich zu machen, bis der Farbanstrich getrocknet ist.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie die Straßenpassanten nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

§ 11 Hausnummern. (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin ver-

deckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr. (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übel riechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb geschlossener Ortslagen nicht aufgebracht werden; außerhalb geschlossener Ortslagen nur dann, wenn die Witterung es erlaubt.

(4) Die in Absatz 3 genannten Stoffe sind unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.

(5) In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 13 Futtermieten. (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege und in die Drainageanlage gelangen kann.

(2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen- und Wegerändern mindestens 10 m betragen.

§ 14 Wahrung der Mittagsruhe. (1) In Wohngebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeit gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, soweit es sich nicht um mit Elektromotor betriebene Geräte oder Handrasenmäher handelt;
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 15 Mitführen von Tieren. (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat durch die Tiere verursachte Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies gilt nicht für Waldungen

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen sind Hunde an der Leine zuführen.

(3) Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen anzuleinen, wenn es zu Begegnungen mit Menschen kommen kann.

§ 16 Schutz öffentlicher Schilder. (1) Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen (Straßennamensschilder, Hinweisschilder auf öffentliche Einrichtungen und ähnliche) zu entfernen oder sie in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

(2) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher zu melden.

(3) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen und die Unterhaltung derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 17 Plakatieren. (1) Plakate, Werbeschriften und ähnliches dürfen in Anlagen nur an den dafür vorgesehenen und genehmigten Stellen angebracht werden, wobei ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,20 m ab Boden, Rad- oder Gehweg einzuhalten ist. Ausdrücklich nicht erlaubt ist das Plakatieren an Bäumen.

(2) Drei Monate vor Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag) oder Kommunalwahlen oder zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden wird den politischen Parteien zugestanden, an Beleuchtungskörpern (§ I Abs. 3 Ziff. 3) Plakatierungen vorzunehmen. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Durchführung der Wahl, des Volksbegehrens oder des Volksentscheides von den politischen Parteien zu entfernen.

§ 18 Erlaubnisse, Ausnahmen. Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten. (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung,
2. der Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
3. das Verunreinigungsverbot nach § 4 der Verordnung,
4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll nach § 5 der Verordnung,
5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen nach § 6 der Verordnung,
6. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten nach § 7 der Verordnung,
7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Anlagen nach § 8 der Verordnung,
8. das Verbot des Fußballspiels des Mitführens von Tieren, der Benutzung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen auf Kinderspielplätzen nach § 9 der Verordnung,
9. die Schutzvorkehrungspflicht nach § 10 der Verordnung,
10. die Hausnummerierungspflicht nach § 11 der Verordnung,
11. die Bestimmung hinsichtlich der Anlegung von Futtermieten nach § 13 der Verordnung,
12. die Bestimmung hinsichtlich des Mitführens von Tieren nach § 15 der Verordnung,
13. die Schutzbestimmung öffentlicher Schilder nach § 16 der Verordnung,
14. das Verbot hinsichtlich Plakatieren in Anlagen nach § 17 der Verordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien, Dung und Klärschlammabfuhr nach § 12 der Verordnung,
2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, nach § 14 der Verordnung verstößt.

(3) Verstöße gegen die Verordnung können nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der aktuellen Fassung mit einer Geldbuße bis zu **500 Euro** und nach Abs. 2 aufgrund der Bestimmung in § 17 Landesimmisionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht wird.

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften. (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kerpen vom 14.03.1986 außer Kraft.